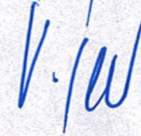


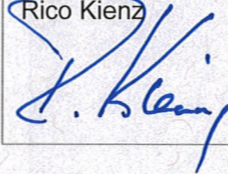
REGIONALER RICHTPLAN ENGIADINA BASSA/VAL MÜSTAIR
Fortschreibung im Bereich Materialabbau («Schergenbach»)

Von der Präsidentenkonferenz beschlossen am 21. 01. 2021

Der Vorsteher der Präsidentenkonferenz
Victor Peer



Der Geschäftsführer der Region
Rico Kienz



Vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt am 1. 4. 2021

Ausgangslage

Der regionale Richtplan Engiadina Bassa/Val Müstair wurde im Bereich Materialabbau und -verwertung von der Regierung mit RB Nr. 606 vom 20. August 2019 genehmigt.

Im regionalen Richtplan werden geeignete Abbaugelände für die Selbstversorgung oder den Export von mineralischen Rohstoffen gesichert. Erfasst werden Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von über 20'000 m³. Ebenso werden Gebiete für Entnahmen aus Gewässern von jährlich über 2'000 m³ im Richtplan bezeichnet. Die detaillierte Planung und Projektierung sowie die nachfolgende Nutzung und Gestaltung der Abbaugelände erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung sowie der Bewilligungsverfahren.

Im Richtplan bisher nicht eingetragen ist der Standort der Materialentnahme aus dem Schergenbach in Ravaisch (Gemeinde Samnaun). An diesem Standort werden bereits seit rund 40 Jahren Kies und Sand für den lokalen Bedarf entnommen (siehe Abbildung 1). Die durchschnittliche Entnahmemenge von 3'000 m³ pro Jahr erfordert einen Eintrag im regionalen Richtplan.

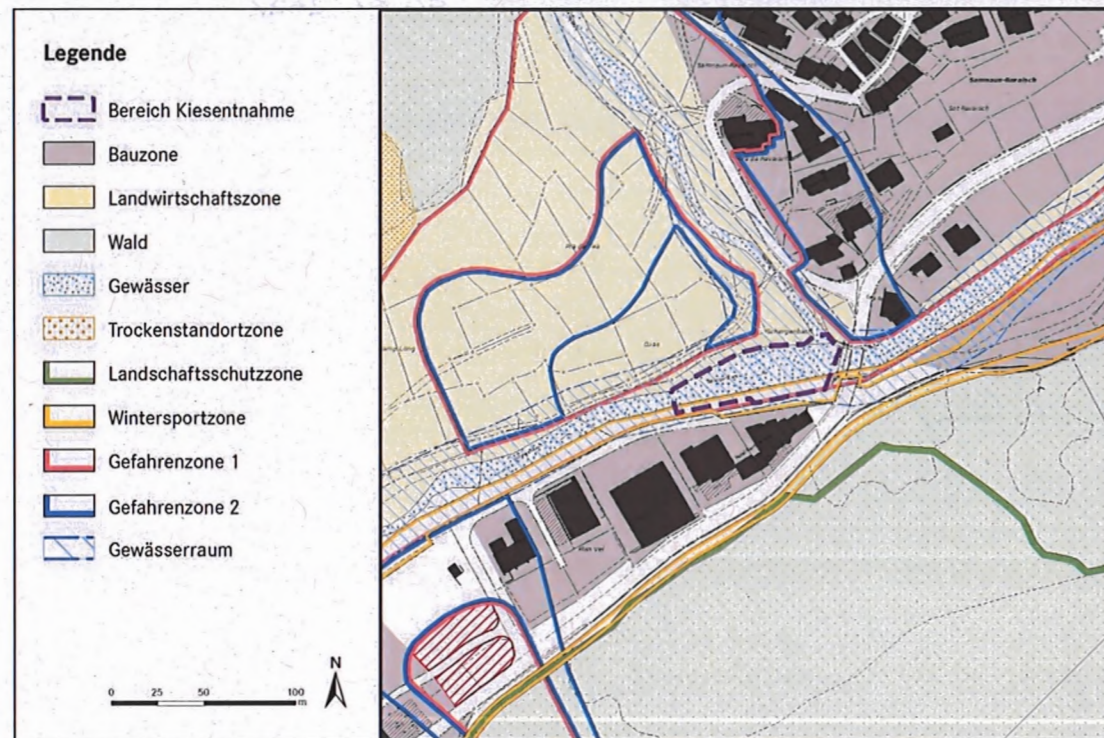


Abb. 1: Standort Materialentnahme Schergenbach.

Beim Materialabbau aus dem Schergenbach handelt es sich um eine bestehende Nutzung, die auf die Abdeckung des Bedarfs nach Kiesprodukten im Samnauntal ausgerichtet ist. Aufgrund der peripheren Lage von Samnaun ist es sinnvoll, die lokal vorhandenen Ressourcen für den Eigenbedarf zu gewinnen anstatt Material von aussen herzuführen.

Die erforderlichen Nachweise und raumplanerischen Abklärungen erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung. Gestützt auf die Ausführungen des Planungs- und Mitwirkungsberichts zur Teilrevision der Ortsplanung (Teilrevision Kiesentnahme Schergenbach) kann der Materialentnahmestandort im Richtplan als «Festsetzung» eingetragen werden (siehe Objektliste).

Die Festlegung des Standorts für die Materialentnahme im Richtplan erfolgt im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens (Fortschreibung gemäss Art. 7 Abs. 4 KRVO). Auf die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens kann verzichtet werden. Die Möglichkeit einer Mitwirkung bestand im Rahmen der Ortsplanungsrevision. Im Rahmen der Mitwirkung wurden keine Vorschläge und Einwendungen gemacht.

Objekt

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; V = Vororientierung; Z = Zwischenergebnis; F = Festsetzung

Materialabbau und -verwertung

Nr.	Gemeinde, Standort	Materialart	Festlegungen	KS
08.FA.4	Samnaun, Ravaisch	Kies, Sand	siehe PMB Teilrevision Ortsplanung Kiesentnahme Schergenbach	F